

Kleine Anfrage

Sozialversicherungsprämien

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 01. April 2015

Im Gegensatz zu allen übrigen durch die Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsprämien, wie zum Beispiel an die AHV, an die Krankenkassen oder an die Pensionskassen, sind die Unfallversicherungsprämien gemäss Art. 81 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes jeweils für das ganze Jahr im voraus geschuldet und können nur gegen einen angemessenen Zuschlag in viertel- oder halbjährlichen Raten bezahlt werden. Je nach Lohnsumme eines versicherungspflichtigen Unternehmens wird damit nicht unbeträchtliche Liquidität zulasten des unternehmerischen Spielraums gebunden.

- * Welches sind die Gründe für die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten für Prämien an die verschiedenen Sozialwerke?
- * Kann sich die Regierung vorstellen, die Zahlungsmodalitäten für Unfallversicherungsprämien den Zahlungsmodalitäten an andere Sozialwerke anzugleichen?
- * Falls nein, aus welchen Gründen nicht?
- * Wie hoch sind derzeit die von der Regierung auf dem Verordnungsweg zu bestimmenden Zuschläge bei ratenweiser Zahlung?

Antwort vom 02. April 2015

Zu Frage 1: Die Zahlungsmodalitäten in den verschiedenen Sozialwerken sind historisch entstanden. Das Unfallversicherungsgesetz (UVersG) orientiert sich stark am Schweizer UVG, da das Unfallversicherungsgeschäft von Schweizer Unfallversicherungen betrieben wird. Der angesprochene Art. 81 Abs. 2 UVersG ist in fast identischer Weise als Art. 93 Abs. 3 im Schweizer UVG wiederzufinden.

Zu Frage 2: Für eine gesetzliche Änderung besteht derzeit aus Sicht der Regierung kein Anlass. Es besteht Wahlfreiheit hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten. Zahlungsmodalitäten, welche auf Seiten der Verwaltung mehr Aufwand bedeuten, sind mit einem geringen Aufpreis versehen.

Zu Frage 3: Eine Abweichung von der Schweizer Regelung bedeutet immer einen Mehraufwand im Verwaltungsbereich, nicht nur bei den Versicherungen, sondern auch bei den Betrieben. Gerade bei Klein- und Kleinstbetrieben stünde der zusätzliche Verwaltungsaufwand wohl in keinem sinnvollen Verhältnis zur Prämie.

Zu Frage 4: Gemäss Art. 84 Abs. 1 Unfallversicherungsverordnung beträgt der Zuschlag bei halbjährlicher Prämienzahlung 1.25%, bei vierteljährlicher Zahlung 1.875% der Jahresprämie. Die gleichen Sätze sind in der Schweizer UVV normiert.